

4875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1994 betreffend ein Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen samt Schlußakte und Beschlüssen über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, über Finanzdienstleistungen, über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen sowie über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, österreichischen Konzessionslisten für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte, österreichischer Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen, Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung am Dienstleistungssektor und Ministerbeschlüssen über organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Durchführung des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation

Das vorliegende Vertragswerk besteht aus folgenden Teilen:

Schlußakte,

Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation,

Anhang 1A: Multilaterale Abkommen über den Handel mit Waren,

Anhang 1B: Allgemeines Abkommen über den Handel mit
Dienstleistungen,

Anhang 1C: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des
geistigen Eigentums,

Anhang 2: Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur
Streitbeilegung,

Anhang 3: Handelspolitischer Prüfungsmechanismus (Verfahren zur
Überprüfung der Handelspolitik) und

Beschlüsse und Erklärungen der Minister.

GATT-Uruguay-Runde/WTO-Abkommen

A Allgemein

Die Ergebnisse der UR, enthalten in der sogenannten "Schlußakte", umfassen 30 Rechtstexte, eine Reihe von Entscheidungen sowie die Konzessions- bzw. Verpflichtungslisten der Teilnehmerstaaten für den landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Warenverkehr sowie den Dienstleistungshandel.

Die neugegründete WTO (Welthandelsorganisation) soll am 1. Jänner 1995 in Kraft treten, das Datum für die Inkraftsetzung wird anlässlich einer Implementierungskonferenz gegen Ende des Jahres 1994 festgesetzt werden.

Es liegt im wirtschaftlichen und auch im außenpolitischen Interesse Österreichs, daß Österreich gemeinsam mit seinen Haupthandelspartnern Mitglied der WTO ist. Da davon auszugehen ist, daß die EU zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WTO deren Mitglied sein wird, ist es notwendig, im Gleichklang mit der EU vorzugehen.

B Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse der UR lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Welthandelsorganisation (WTO):

Mit der WTO wurde eine internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Auf die WTO werden sämtliche Funktionen der VERTRAGSPARTEIEN nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) übergehen.

Der Bereich des Handels mit Waren wird durch das GATT 1994 geregelt.

Weiters umfaßt der Aufgabenbereich der WTO auch die Bereiche des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS).

Anhang 2 des WTO-Abkommens enthält eine Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung und Anhang 3 den handelspolitischen Prüfungsmechanismus.

2. GATT 1994

Marktzugang für Industrieprodukte:

Es sind weitgehende Zollsenkungen vorgesehen, insbesondere wurde die Aufnahme von Vereinbarungen über die Zollfreiheit bzw. Zollharmonisierung für bestimmte Sektoren beschlossen. Durch das Meistbegünstigungsprinzip profitiert Österreich von allen Zollsenkungen anderer WTO-Mitglieder.

Landwirtschaft:

Ein sehr wesentliches Ergebnis ist die Anwendung der GATT-Disziplin auf die Landwirtschaft. Durch das Übereinkommen über Landwirtschaft, das Bestandteil des WTO-Abkommens ist, werden spezifische Regeln für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten festgeschrieben.

Die Verhandlungen über den Agrarsektor konzentrierten sich auf vier Bereiche:

- verbesserter Marktzutritt,
- Reduktion der internen Stützungen,
- Exportwettbewerb,
- Regelungen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen

Textilien und Bekleidung:

Durch das Übereinkommen über Textilien und Bekleidung wird der Textil- und Bekleidungssektor in das GATT 1994 überführt. Die jetzt zulässigen mengenmäßigen Beschränkungen sollen unter genau festgelegten Bedingungen über einen Zeitraum von 10 Jahren abgebaut werden.

Verbesserung bestehender GATT-Regeln und Disziplinen:

Das GATT 1994 enthält eine Reihe von Vertragsinstrumenten, die einerseits die bereits bestehenden Übereinkommen der Tokio-Runde ergänzen und ausweiten und andererseits neues Recht für bestimmte Bereiche schaffen.

In die erste Kategorie fallen nachstehende Übereinkommen:

- a Übereinkommen über technische Handelshemmnisse
- b Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI (Antidumping)
- c Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII (Zollwert)
- d Übereinkommen über Importlizenzverfahren
- e Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

Neue Übereinkommen wurden für nachstehende Bereiche vereinbart:

- f Kontrolle vor Versand
- g Ursprungsregeln
- h Schutzklauseln
- i handelsbezogene Investitionen (TRIMS).

3. Dienstleistungen:

Ein entscheidender Fortschritt für die Weltwirtschaft ist das neue Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). 1993 erbrachten die Dienstleistungen ein Handelsvolumen von rd. US\$ 1000 Mrd, das ist mehr als das Doppelte des Agrarhandels.

Das GATS wird künftig den multilateralen Ordnungsrahmen für den internationalen Dienstleistungshandel darstellen. Es bringt weltweit geltende Verpflichtungen zur Gewährung von Meistbegünstigung, Marktzugang und Inländerbehandlung.

4. Geistiges Eigentum:

Das Abkommen bringt bedeutende Verbesserungen des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums. Das Abkommen lehnt sich bei der Festsetzung von Normen für die Rechte des geistigen Eigentums weitgehend an die bestehenden WIPO-Vereinbarungen an. Das Abkommen enthält Mindestbestimmungen hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.

5. Streitbeilegung

Es ist gelungen, ein integriertes Streitbeilegungssystem zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der WTO in bezug auf alle WTO-Übereinkommen oder -Übereinkünfte zu schaffen.

Der Mechanismus der "übereinkommensübergreifenden Vergeltungsmaßnahmen" gewährleistet, daß unter bestimmten Voraussetzungen Verstöße gegen das Dienstleistungsabkommen und/oder das TRIPS-Abkommen mit Sanktionen im Bereich des Warenhandels geahndet werden können.

6. Überprüfung der Handelspolitiken

Als Teil der institutionellen GATT-Reformen wurde ein neuer Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitiken der Mitglieder geschaffen.

7. Handel - Umwelt:

Trotz Bedenken der Entwicklungsländer konnte ein eigenes Komitee über Handel und Umwelt eingesetzt werden, das sich mit den Wechselbeziehungen von Handels- und Umweltpolitik befassen wird.

8. Handel - Arbeitsnormen:

Wegen der Bedenken der Entwicklungsländer - sie befürchteten Diskriminierungen - war die Errichtung eines konkreten Arbeitsprogrammes über Handel und Arbeitsnormen nicht möglich. Das Vorbereitungskomitee für die WTO diskutiert jedoch Vorschläge für die Aufnahme zusätzlicher Themen in das Arbeitsprogramm der WTO, wobei das Thema Handel/Arbeitsnormen von besonderer Bedeutung ist.

C Erwartete Effekte der Ergebnisse der GATT-Uruguay-Runde:

1. Nutznießer der UR sind nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Verbraucher. Zölle und andere Handelsschranken verteuern gerade die Güter des täglichen Verbrauchs.
2. Der internationale Handel fließt schneller und sicherer, wenn multilateral vereinbarte Regeln für Verlässlichkeit und Fairness im Wettbewerb sorgen.

D Auswirkungen der UR auf Entwicklungsländer

Es ist zu erwarten, daß bei den meisten Entwicklungsländern durch das signifikante Ansteigen des Handels kurzfristig Wohlfahrtseffekte eintreten. Das gesteigerte Vertrauen in die

Wirtschaftsentwicklung führt schon jetzt zu vermehrter Investitionstätigkeit in diesen Ländern.

Andererseits können in einzelnen Entwicklungsländern durch die Erosion ihrer präferentiellen Zutrittsmöglichkeiten (durch die allgemeine Zollreduktion im Rahmen der UR) Marktanteilsverluste eintreten. Genaue Abschätzungen sind derzeit noch nicht möglich.

In der WTO sind besondere Regeln für Entwicklungsländer aufgestellt. Diese betreffen unter anderem längere und abgestufte Übergangszeiträume für die durch die Entwicklungsländer eingegangenen Verpflichtungen und weniger Verbindlichkeit in einigen Bereichen.

E Rechtliche Gesichtspunkte, gesetz- und verfassungsändernde Bestimmungen

Das Abkommen mit seinen Anhängen 1 bis 3 ist ein gesetzändernder bzw. Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter.

Folgende Bestimmungen sind überdies verfassungsändernd und bedürfen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG:

Art. IV Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 fünfter Satz; Art. IX Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und lit i, Abs. 4 erster und letzter Satz; Art. X Abs. 4, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 8, Abs. 9; Art. XII Abs. 2 des WTO-Abkommens;

Art. XXVII, Art. XXVIII Abs. 1, 3 lit. a und b, 4 lit. b und lit. d Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 5 des GATT 1994;

Art. 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;

Art. 11 Abs. 1 und Punkt 2 des Annex B des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen;

Art. 2 Abs. 12, Art. 5 Abs. 9, Art. 12 Abs. 8 vierter Satz, Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz sowie Art. 14 Abs. 1 und Anhang 2 Abs. 3 letzter Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse;

- 7 -

Art. 4 Abs. 10, Art. 7 Abs. 9 und 10; Art. 8 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen;

Art. X Abs. 2 und 3, Art. XXI Abs. 1 lit. a, Art. XXI Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a und b, Art. XXI Abs. 5, Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 dritter Satz, Art. XXIII Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 7 letzter Satz, Art. 8 Abs. 9, Anlage 4 Pkt. 3 Satz 3 und 4, Art. 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Art. 17 Abs. 14 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1, Art. 22 Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 4, 5 und 6, Abs. 9 Satz 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 25 Abs. 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU);

Punkt 3 der Schlußakte;

Punkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen.

Da das Abkommen sowie aus Anhang 1 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994, die Vereinbarung betreffend Ausnahmegenehmigungen von Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, das Übereinkommen über die Landwirtschaft, das Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen, das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, Anhang 2 und Anhang 3 auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen diese gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt auch für den Beschluß über die Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen.

Dem Vorschlag der Bundesregierung entsprechend, beschloß der Nationalrat gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG, die französisch- und spanischsprachigen Textfassungen des vorliegenden Vertragswerkes sowie die von den anderen Vertragsparteien jeweils vorgelegten Konzessionslisten betreffend den Handel mit Waren und Listen betreffend den Handel mit Dienstleistungen dadurch kundzumachen, daß im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten wird.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag:

1. Art. IV Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 fünfter Satz; Art. IX Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und lit i, Abs. 4 erster und letzter Satz; Art. X Abs. 4, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 8, Abs. 9; Art. XII Abs. 2 des WTO-Abkommens;

Art. XXVII, Art. XXVIII Abs. 1, 3 lit. a und b, 4 lit. b und lit. d Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 5 des GATT 1994;

Art. 19 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;

Art. 11 Abs. 1 und Punkt 2 des Annex B des Übereinkommens über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen;

Art. 2 Abs. 12, Art. 5 Abs. 9, Art. 12 Abs. 8 vierter Satz, Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz sowie Art. 14 Abs. 1 und Anhang 2 Abs. 3 letzter Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse;

Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse;

Art. 4 Abs. 10, Art. 7 Abs. 9 und 10; Art. 8 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 dritter Satz des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen;

Art. X Abs. 2 und 3, Art. XXI Abs. 1 lit. a, Art. XXI Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a und b, Art. XXI Abs. 5, Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 dritter Satz, Art. XXIII Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen;

Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 7 letzter Satz, Art. 8 Abs. 9, Anlage 4 Pkt. 3 Satz 3 und 4, Art. 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Art. 17 Abs. 14 Satz 1, Art. 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1, Art. 22 Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 4, 5 und 6, Abs. 9 Satz 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 25 Abs. 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU);

Punkt 3 der Schlußakte;

Punkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen.

des vorliegenden Vertragswerkes gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,